Satzung für den Seniorenbeirat

Satzung	Datum	Änderung	In Kraft getreten
Satzung für den Seniorenbeirat	04.10.2024		05.10.2024

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 25.09.2024 folgende Satzung für den Seniorenbeirat beschlossen:

§ 1 Zweck

Der Seniorenbeirat ist das parteipolitisch und konfessionell unabhängige Gremium, welches die Interessen der Menschen in Hilden, die mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben, vertritt.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat steht den in § 1 genannten Menschen beratend und helfend zur Seite. Er vertritt die kommunalpolitischen Interessen und fördert den Inklusionsprozess, indem er auf spezifische Probleme aufmerksam macht und deren Lösung durch die verantwortlichen Stellen nachhaltig einfordert.
- (2) Der Seniorenbeirat berät den Rat der Stadt Hilden, seine Ausschüsse sowie die Verwaltung in allen Fragen der in § 1 genannten Menschen und gibt Empfehlungen zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen. Er hat das Recht, Anfragen und Anträge an die zuständigen Gremien der Stadt zu stellen sowie Empfehlungen auszusprechen. In den Ausschüssen hat ein Mitglied des Seniorenbeirates Rederecht zu Themen, die die in § 1 genannte Zielgruppe betreffen.
- (3) Anträge oder Stellungnahmen, die spätestens drei Werktage vor der jeweiligen Sitzung bei dem Amt Bürgermeisterbüro eingehen, sind dem für die Vorberatung bzw. abschließende Beratung zuständigen Ausschuss vorzulegen.
- (4) Der Beirat erhält für seine Aufgabenwahrnehmung einen angemessenen jährlichen Sachkostenzuschuss. Der Betrag wird in der Haushaltssatzung festgelegt. Die Auszahlung erfolgt im ersten Quartal des Jahres, vorbehaltlich der Freigabe des städtischen Haushalts. Der Beirat legt der Verwaltung bis zum 31.01. des Folgejahres einen Bericht vor, aus dem die Aktivitäten sowie die Mittelverwendung hervorgehen. 20% der Zuschusssumme können in das Folgejahr übertragen werden.

§ 3 Zusammensetzung und Wahl des Seniorenbeirats

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören an:
 - a) 11 stimmberechtigte Mitglieder, die von der Delegiertenversammlung gewählt wurden,
 - b) 11 beratende (nicht stimmberechtigte) Vertreter*innen der stimmberechtigten Mitglieder, die von der Delegiertenversammlung gewählt wurden,
 - c) je ein beratendes (nicht stimmberechtigtes) Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen,
 - d) ein beratendes (nicht stimmberechtigtes) Mitglied, das vom Integrationsrat benannt wird,
 - e) beratend (nicht stimmberechtigt) der/die Leiter/in des Amtes für Jugend, Soziale Dienste und Integration,
 - f) ein beratendes (nicht stimmberechtigtes) Mitglied des Behindertenbeirates
 - g) beratend (nicht stimmberechtigt) die Gleichstellungsstelle der Stadt Hilden
- (2) Die Kandidatur für den Seniorenbeirat richtet sich nach der Wahlordnung für die Wahl zum Seniorenbeirat. Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirats und 11 Stellvertreter*innen werden von der Wahlversammlung (§5 Abs. 1) aus dem Kreis de rKandidat*innen gewählt. Ihre Amtszeit dauert 5 Jahre. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreffen des neu gewählten Seniorenbeirats aus
- (3) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied durch Verzicht, Wegzug oder Tod aus, bestimmt sich das Nachrückverfahren nach der Wahlordnung für die Wahl zum Seniorenbeirat. Das

Ausscheiden bedingt durch Verzicht oder Wegzug ist dem Vorstand gegenüber vier Wochen vor Austritt anzuzeigen.

- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates wählen mit einfacher Mehrheit einen Vorstand. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:
 - Vorsitz
 - Stellvertretender Vorsitz
 - Kassenführung
 - Schriftführung
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Rücktritts eine Neuwahl gemäß § 3 Abs. 4 für die Funktion der ausgeschiedenen Person.

§ 4 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

- (1) Zur Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates wird eine Delegiertenversammlung einberufen. Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Personenkreis der Delegierten die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates.
- (2) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber mit Wohnsitz in Hilden aus dem unter § 1 genannten Personenkreis zusammen.
- (3) Darüber hinaus setzt sich die Delegiertenversammlung aus Mitgliedern von Vereinen, Verbänden, Selbsthilfegruppen, Institutionen und gemeinnützigen Organisationen, die mit Tätigkeiten für und mit Menschen, welche der Zielgruppe nach § 1 angehören, befasst sind und ihre Angebote innerhalb der Stadt Hilden zur Verfügung stellen, zusammen.
- (4) Weitere Einzelheiten zur Zusammensetzung, Nachbesetzung und Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Delegiertenversammlung sind in der Wahlordnung des Beirates zu regeln.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder des Beirates gestalten eigenverantwortlich ihre Tätigkeiten im Rahmen der Beschlüsse des Seniorenbeirates.
- (2) Der Rat der Stadt Hilden legt jeweils zu Beginn einer Wahlperiode fest, in welche Ausschüsse der Seniorenbeirat Vertreterinnen und Vertreter als beratende Mitglieder gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW entsenden kann. Die vom Seniorenbeirat vorgeschlagenen und vom Rat in die entsprechenden Ausschüsse entsandten Mitglieder und ihre jeweiligen Stellvertretungen sind namentlich zu benennen.
- (3) Der Seniorenbeirat erhält zeitgleich mit den Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse Zugang zu den Rats- und Ausschussunterlagen. Hinsichtlich Anregungen, Empfehlungen und sonstiger Stellungnahmen zu den Beratungsunterlagen gilt § 2 Absatz 3. Der Seniorenbeirat soll hinsichtlich der Aspekte der unter § 1 genannten Zielgruppe an Entscheidungen beteiligt werden, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- (4) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind entsprechend § 30 GO NRW zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Entschädigung

Die Tätigkeit des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld analog der Regelungen für sachkundige Bürger/innen auf Grundlage der EntschVO NRW

§ 7 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Seniorenbeirats obliegt dem Amt für Jugend, Soziale Dienste und Integration der Stadt Hilden.

§ 8 Informationsrecht und Befugnisse

- (1) In Bezug auf organisatorische und administrative Angelegenheiten (Beratung, Raumbuchung, Planung von Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit o.ä.) erhält der Seniorenbeirat Unterstützung durch die Stadtverwaltung.
- (2) Der Seniorenbeirat ist berechtigt, eine eigene Geschäftsordnung und/oder Wahlordnung zu beschließen. Diese ist der Leitung des Amtes für Jugend, Soziale Dienste und Integration vorzulegen. Wird dem Vorschlag für eine Geschäfts-/ Wahlordnung seitens der Verwaltung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang widersprochen, gilt sie als genehmigt und ist allen Mitgliedern des Seniorenbeirates auszuhändigen.
- (3) Der Seniorenbeirat kann themenspezifische Arbeitskreise bilden. Mitglieder in den Arbeitskreisen können auch Betroffene oder sachverständige Personen sein, die nicht Mitglied im Seniorenbeirat sind. Die Arbeitskreise können Beschlüsse des Seniorenbeirates vorbereiten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung für den Seniorenbeirat vom 22.12.2011 außer Kraft